

SARS-CoV-2 (COVID-19);

Verhalten bei mündlichen Verhandlungen des Verfassungsgerichtshofes

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 gelten bei mündlichen Verhandlungen des Verfassungsgerichtshofes folgende Regeln:

1. 3-G-Regel

Zur Teilnahme an der Verhandlung ist der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (Impfung, Testung oder Genesung) erforderlich.

2. Anmeldung

Für **Zuhörer** steht lediglich ein eingeschränktes Platzangebot zur Verfügung. Eine **vorherige – bestätigte – Anmeldung** ist daher für die Teilnahme an der Verhandlung unbedingt erforderlich.

3. Abstand

Zu anderen Personen ist ein Abstand von **mindestens einem Meter** einzuhalten. Auf die Einhaltung dieses Mindestabstands ist auch bei der Sicherheitskontrolle, im Verhandlungssaal, bei allfälligen Verhandlungspausen sowie beim Verlassen des Gerichtsgebäudes zu achten.

Nach Durchführung der Sicherheitskontrolle ist der Verhandlungssaal **unverzüglich** aufzusuchen und der reservierte **Platz einzunehmen**. Nach Beendigung der Verhandlung ist das Gerichtsgebäude **unverzüglich zu verlassen**.

4. Mund- und Nasenschutz

In allen Teilen des **Gerichtsgebäudes** ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Dies gilt auch im **Verhandlungssaal**, sofern der Vorsitzende in der mündlichen Verhandlung nicht anderes anordnet.

Bei Bedarf liegen Masken im Eingangsbereich zur Entnahme auf.

5. Anzeichen einer Erkrankung

Personen, die Anzeichen einer Erkrankung (insbesondere Fieber oder Husten) zeigen, dürfen das Gerichtsgebäude **nicht betreten**. Im Verdachtsfall kann der Zutritt zum Gerichtsgebäude verweigert werden.